

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
<b>Aktenzeichen:</b>	45-8439
<b>Erlassdatum:</b>	02.07.2024
<b>Fassung vom:</b>	02.07.2024
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2024
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2029
<b>Quelle:</b>	Land Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr:</b>	0
<b>Fundstelle:</b>	GABl. 2024, 390

*Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2024 bis 31.12.2029*

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur  
Umsetzung der Entwicklungsstrategie LEADER 2023-2027  
(VwV LEADER)**

Vom 2. Juli 2024 - Az.: 45-8439

**Fundstelle:** GABl. 2024, S. 390

**Inhaltsverzeichnis**

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie LEADER 2023-2027 (VwV LEADER)	02.07.2024
INHALTSÜBERSICHT	02.07.2024
1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen	02.07.2024
1.1 Vorbemerkung und Zuwendungsziel	02.07.2024
1.2 Rechtsgrundlagen	02.07.2024
2 Zuwendungszweck	02.07.2024
3 Zuwendungsempfangende	02.07.2024
4 Zuwendungsvoraussetzungen	02.07.2024
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	02.07.2024
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	02.07.2024
7 Organisation und Arbeit der LEADER-Aktionsgruppe	02.07.2024
8 Zuständigkeiten	02.07.2024
8.1 Umsetzung der Intervention LEADER	02.07.2024
8.2 Förderantrag	02.07.2024
8.3 Zahlungsantrag	02.07.2024

8.4 Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen	02.07.2024
8.5 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen	02.07.2024
9 Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen	02.07.2024
10 Transparenz	02.07.2024
11 Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	02.07.2024
12 Evaluierung	02.07.2024
13 Inkrafttreten, Geltungsdauer	02.07.2024

## INHALTSÜBERSICHT

### 1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

1.1 Vorbemerkung und Zuwendungsziel

1.2 Rechtsgrundlagen

### 2 **Zuwendungszweck**

### 3 **Zuwendungsempfangende**

### 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

### 5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### 7 **Organisation und Arbeit der LEADER-Aktionsgruppe**

### 8 **Zuständigkeiten**

8.1 Umsetzung der Intervention LEADER

8.2 Förderantrag

8.3 Zahlungsantrag

8.4 Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen

8.5 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen

**9 Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen**

**10 Transparenz**

**11 Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen**

**12 Evaluierung**

**13 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

1.1 Vorbemerkung und Zuwendungsziel

Das EU-Programm LEADER (»Liaison entre actions de développement de l'économie rurale«) dient der Stärkung und Weiterentwicklung ländlicher Gebiete. LEADER verfolgt das Ziel, Lebens- und Wirtschaftsräumen neue Impulse zu geben. Zur Umsetzung werden zu Beginn der EU-Förderperiode lokale Aktionsgruppen in ausgewählten LEADER-Gebieten eingerichtet. Die Auswahl der LEADER-Gebiete erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs der besten regionalen Entwicklungsstrategien. Die Akteurinnen und Akteure vor Ort initiieren und betreiben den gebietsbezogenen Entwicklungsansatz, der als »Bottom-up« bezeichnet wird.

Grundlage für die Umsetzung der EU-Förderung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 in Deutschland ist der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-Strategieplan). LEADER ist eine Intervention im GAP-Strategieplan. Diese Verwaltungsvorschrift setzt

Rahmenbedingungen zur Entwicklungsstrategie »LEADER 2023-2027«, die bei den Förderverfahren zu beachten sind.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

### 1.2.1 *Die Zuwendungen werden gewährt nach*

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist;
- b) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, zuletzt ber. ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L 795 vom 29.2.2024., S. 1) geändert worden ist;
- c) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist;
- e) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2) geändert worden ist;

- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, zuletzt ber. ABl. L 90128 vom 24. 11. 2023, S. 1), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 (ABl. L, vom 14. 12. 2023, S. 1) geändert worden ist;
  
- g) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L 194 vom 9.1.2024, S. 1) geändert worden ist;
  
- h) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2157 (ABl. L 2157 vom 18. 10. 2023, S. 1) geändert worden ist;
  
- i) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, vom 15. 12. 2023);
  
- j) dem GAP-Reform-Gesetz BW (GAPRefG BW);
  
- k) der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO);
  
- l) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG);
  
- m) dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz;
  
- n) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (GABl. S. 353), die

zuletzt durch Verwaltungsvorschrift des MLR vom 14. Januar 2021 (GABl. S. 101) geändert worden ist;

- o) der Landschaftspflegeberichtlinie 2024 (LPR) in der jeweils gültigen Fassung;
- p) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Innovativen Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (VwV IMF) vom 11. September 2023 (GABl. S. 518);
- q) dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.2.2 *Es werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Vorhaben nach Nummer 2 gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.*
- 1.2.3 *Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG, anzuwenden.*
- 1.2.4 *Die Regelungen der Verwaltungsvorschriften ELR, VwV IMF und LPR bleiben von den Regelungen der Nummern 5.6, 6.2, 6.4 und 6.5 unberührt.*

## **2 Zuwendungszweck**

Zuwendungsfähig sind:

- a) öffentliche Vorhaben, die zur Erreichung des spezifischen Ziels in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen,
- b) Vorhaben nach Nummer 5 ELR der in Nummer 3.3 und 3.4 ELR genannten Zuwendungsempfängenden, soweit sie zur Erreichung des spezifischen Ziels in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen,
- c) Vorhaben nach der LPR mit Ausnahme des Teils A sowie D2 und E2 der LPR,

- d) Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten nach Nummer 2 Spiegelstrich 2 der VwV IMF,
- e) private nicht-investive Vorhaben, die zur Erreichung des spezifischen Ziels in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen,
- f) private Vorhaben, die zur Erreichung des spezifischen Ziels in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Regionalen Entwicklungskonzept, beitragen,
- g) Ausgaben nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 für das LEADER-Regionalmanagement.

### **3 Zuwendungsempfängende**

Gefördert werden:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) LEADER-Aktionsgruppen, soweit sie als eingetragener Verein, Bürgerstiftung oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind,
- c) weitere Rechtsformen können mit Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum gefördert werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es gelten folgende Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung:

- a) das zuwendungsfähige Vorhaben liegt im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung und Dokumentation durch die Bewilligungs-

behörde. Bei Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe c bedarf es bei Ausnahmen der Zustimmung der nach der LPR zuständigen Behörde.

Zulässig ist auch eine anlass- oder vorhabenbezogene Zusammenarbeit mit mittelgroßen Städten, die nicht im Gebiet einer LEADER-Aktionsgruppe liegen. Als mittelgroß gelten Städte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Förderung in dieser Zusammenarbeit bedarf einer Genehmigung durch das Ministerium Ländlicher Raum,

- b) das Vorhaben wird einem Handlungsfeld nach dem Regionalen Entwicklungskonzept zugeordnet und leistet einen Beitrag zu dessen Umsetzung,
  - c) ein positiver Beschluss der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe auf der Grundlage des von ihr festgelegten Projektauswahlverfahrens einschließlich der Projektauswahlkriterien liegt vor.
- 4.2 Zuwendungen der Europäischen Union über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfordern eine entsprechende nationale Kofinanzierung, die sicherzustellen ist.

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe f und Ausgaben nach Nummer 2 Buchstabe g ist die nationale Kofinanzierung von den Zuwendungsempfängenden zu gewährleisten.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben a, e und f beträgt höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben a ist mit Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum ein Fördersatz der Zuwendung von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Die konkrete Höhe der Zuwendung nach Nummer 2 Buchstaben b bis d bemisst sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift.

Die Fördersätze der Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstaben a, b, e und f werden von den LEADER-Aktionsgruppen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzepte festgelegt.

Der Fördersatz bei Nummer 2 Buchstabe g beträgt einheitlich 60 Prozent.

- 5.3 Die Zuwendungen aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Einzelvorhaben der LEADER-Aktionsgruppe darf nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der LEADER-Aktionsgruppe betragen. Ausgenommen davon sind Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe g.
- 5.4 Die Unterstützung nach Nummer 2 Buchstabe g darf gemäß Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 25 Prozent des gesamten öffentlichen Beitrags für die Strategie nicht überschreiten.
- 5.5 Beihilferelevante Zuwendungen werden im Rahmen der Vorschriften für De-minimis-Beihilfen gewährt.
- 5.6 Förderfähig sind alle Kosten für Vorhaben nach Artikel 34 Absatz 1, Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060. Zur Sicherstellung der Konsistenz im Sinne von Artikel 77 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 gelten die in der Verordnung Artikel 73 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehenen unionsrechtlich relevanten Regelungen und Anforderungen. Eine Liste der nicht förderfähigen Interventionen und Ausgabenkategorien findet sich im GAP-Strategieplan im Kapitel 4.7.1 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Interventionsbeschreibung LEADER. Das Ministerium Ländlicher Raum kann hiervon Ausnahmen entsprechend des GAP-Strategieplan erlassen.
- 5.7 Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als förderfähige Ausgaben anerkannt werden:
- a) es handelt sich um ein gemeinwohlorientiertes Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b,
  - b) die Eigenleistung umfasst unbezahlte freiwillige handwerkliche oder bautechnische Arbeiten und/oder Sachleistungen im Bauwesen,
  - c) Planungsleistungen aller Art, Baunebenkosten u.ä. können nicht als förderfähige Eigenleistungen anerkannt werden,

- d) das Projekt ist von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Gewerken geeignet,
- e) es liegt eine transparente, nach Gewerken aufgeschlüsselte Darstellung der geplanten Eigenleistung vor,
- f) der Wert und die Erbringung der Arbeits- und/oder Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden,

Der Wert der geplanten Eigenleistung ist vom Antragsteller für die entsprechenden Gewerke plausibel darzustellen. Der als förderfähige Ausgaben anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % der förderfähigen Ausgaben, die sich unter Beachtung der Vorgaben zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten auf Basis der Beauftragung der entsprechenden Tätigkeiten an ein Dienstleistungsunternehmen ergeben würden.

Als Nachweis für die Durchführung der Eigenleistungen ist vom Antragsteller bei Vorlage des Zahlungsantrags eine Bestätigung einer unabhängigen fachlichen qualifizierten Stelle dafür vorzulegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke wie beantragt durchgeführt wurden.

Die Förderung von Eigenleistungen ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht übersteigt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Es können nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1 Million Euro bewilligt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum.
- 6.2 Zuwendungen unter 5 000 Euro werden nicht bewilligt. Ausnahmen können durch die zuständige Bewilligungsbehörde genehmigt werden.
- 6.3 Abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen auch für Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass vor dem Beginn der Vorhaben ein positiver Beschluss durch die zuständige LEADER-Aktionsgruppe auf der Grundlage der von ihr festgelegten Projektauswahlkriterien nach Nummer 4 Buchstabe c gefasst wurde. Der Beginn erfolgt auf Risiko der Zuwendungsempfängenden.

Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-K) enthaltene Nebenbestimmung unter Nummer 3.1 findet keine Anwendung. Die Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger zur Beachtung des Vergaberechts aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

Planungsleistungen nach Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO werden als Planungsleistungen im Sinne der HOAI ausgelegt und umfassen somit alle neun betroffenen Leistungsphasen.

Nummer 1.3 der ANBest-P findet bei Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstaben e und g keine Anwendung.

6.4 Eine Doppelförderung mit anderen EU-Mitteln ist ausgeschlossen.

6.5 Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:

a) für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen: 15 Jahre,

b) für Maschinen, technische Einrichtungen, Ausstattung und Geräte: 5 Jahre.

Die Frist beginnt am 1. Januar des Folgejahres der letzten Auszahlung.

## **7 Organisation und Arbeit der LEADER-Aktionsgruppe**

7.1 Die LEADER-Aktionsgruppen in Baden-Württemberg sind Lokale Aktionsgruppen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/1060. Sie werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens auf Grundlage ihres Regionalen Entwicklungskonzeptes ausgewählt. Die Aufgaben, die ausschließlich von den Aktionsgruppen wahrgenommen werden, sind in Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 abschließend genannt.

7.2 Das Regionale Entwicklungskonzept ist für die LEADER-Aktionsgruppe verbindlich, dient als Grundlage von Förderentscheidungen und gibt die Strategie zur Umsetzung von LEADER wieder. Es orientiert sich an den vom Europäischen Parlament und Rat vorgegebenen allgemeinen und spezifischen Zielen, die der ländlichen Entwicklung nach Artikel 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe h

der Verordnung (EU) 2021/2115 zugeordnet sind. Änderungen des Regionalen Entwicklungskonzepts bedürfen der Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum.

- 7.3 Im Regionalen Entwicklungskonzept sind neben den verbindlichen Bestandteilen des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 insbesondere die Rechtsform und die Zusammensetzung der LEADER-Aktionsgruppe sowie die Beschreibung für ein qualifiziertes Regionalmanagement mit einer angemessenen Personalausstattung festzulegen. Die Aktionsgruppe fasst in einer Geschäftsordnung oder Satzung zu Beginn des LEADER-Prozesses verbindlich alle Verfahrensregelungen zusammen, nach denen die Arbeiten des LEADER-Regionalmanagements und der LEADER-Aktionsgruppe durchzuführen sind.
- 7.4 Alle nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählten Vorhaben sind vor Beschlussfassung durch die LEADER-Aktionsgruppe der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## **8 Zuständigkeiten**

### **8.1 Umsetzung der Intervention LEADER**

Für die Umsetzung der Intervention LEADER nach dem GAP-Strategieplan ist das Ministerium Ländlicher Raum zuständig.

### **8.2 Förderantrag**

- 8.2.1 Der Förderantrag ist beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Die Antragstellung erfolgt bis zur Bereitstellung des vom Ministerium Ländlicher Raum festgelegten elektronischen Verfahrens unter Verwendung der auf der Internetseite des Infodienstes Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum ([www.foerderung.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de)) bereitgestellten Formulare.
- 8.2.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b sind abweichend von Nummer 8.7.2 ELR die Regierungspräsidien zuständig.
- 8.2.3 Für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben c und d gelten die Regelungen im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift.

### 8.3 Zahlungsantrag

- 8.3.1 Bis zur Bereitstellung des vom Ministerium Ländlicher Raum festgelegten elektronischen Antragsverfahrens ist der Zahlungsantrag auf dem auf der Internetseite des Infodienstes Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum ([www.foerderung.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de)) bereitgestellten Formular zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.
- 8.3.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b sind abweichend von Nummer 8.8 ELR die Regierungspräsidien zuständig.
- 8.3.3 Die Auszahlung und Verbuchung erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum.
- 8.3.4 Für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben c und d gelten die Regelungen im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift.

### 8.4 Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen

- 8.4.1 Die Vor-Ort-Kontrollen werden vom jeweils zuständigen Regierungspräsidium durchgeführt. Die Vor-Ort-Kontrollen werden vor der Auszahlung durchgeführt.
- 8.4.2 Die Ex-Post-Kontrollen werden vom jeweils zuständigen Regierungspräsidium durchgeführt.
- 8.4.3 Für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben c und d gelten die Regelungen im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift.

### 8.5 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere die Kontrollvorgaben und die Kürzungs- und Sanktionsregelungen der Artikel 57, 59, 60 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit den dazu erlassenen nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen wegen festgestellten Unregelmäßigkeiten erfolgt unbeschadet ihrer etwaigen strafrechtlichen Würdigung.

Auf Grundlage von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde beziehungsweise Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind auf Grundlage des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit den dazu erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zurückzufordern und zu verzinsen.

Für die Aufhebung und Erstattung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48 bis 49a LVwVfG anzuwenden.

## **9 Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen**

- 9.1 Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen und von Betriebs- oder Vertragsflächen bzw. andere geförderte Räumlichkeiten gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen, beispielsweise durch Besichtigung an Ort und Stelle, zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten, Baupläne und weitere Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von Daten, auch Personaldaten, der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte, soweit zulässig, oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte, soweit zulässig, oder unter Beteiligung von Dritten, soweit zulässig.
- 9.2 Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.
- 9.3 Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn Zuwendungsempfängende oder von diesen beauftragten oder bevollmächtigten Personen die Kontrolle verhindern oder sich ihren insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigern. Die Zuwendungsempfängenden sind im Bescheid auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

## 10 **Transparenz**

Angaben über die Empfangenden von Mitteln aus dem Europäischen Garantie-fonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschafts-fonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jede oder jeder Empfangende erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 auf einer speziellen vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen entnommen werden.

## 11 **Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen**

Bei Investitionsvorhaben, die EU-kofinanziert bzw. mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) finanziert werden, sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und mit Informations- und Kommunikationsmaterial, wie beispielsweise Broschüren oder Flyern zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem jeweils aktuellen »Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms LEADER im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (ELER unterstütztes Vorhaben)« bzw. dem jeweils aktuellen »Merkblatt zur Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms LEADER im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (aus GAK-Mitteln finanziert) »Verpflichtung zur Sichtbarkeit-Information für Begünstigte« ([www.gap-bw.de](http://www.gap-bw.de)) zu entnehmen.

Die Zuwendungsempfangenden werden mit einem Merkblatt als Anlage des Zuwendungsbescheides nochmals gesondert hierüber informiert.

## 12 **Evaluierung**

Im Rahmen der nach der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgeschriebenen Bewertung des GAP-Strategieplans ist die Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift zu evaluieren. Die Zuwendungsempfangenden verpflichten sich, mit den mit der Evaluierung beauftragten Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 13 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.